



Stellungnahme zur Thematisierung mutmaßlichen „Suspendierungsmaßnahmen“ und Einladungen zur JVV und MV durch das Präsidium

hier: Schriftverkehr des Präsidenten (Email und Einladung zu MV und JVV)

Liebe Vertreter der Jugendvereine,

zu der satzungswidrig angesetzten Jugendvollversammlung des Präsidiums am 02.07.2010 möchte ich vorweg mitteilen, dass die Spruchkammer des DSQV angerufen und damit der weitergehende verbandsinterne Rechtsweg bestritten ist. Den Schriftsatz an die Spruchkammer kann jeder über die Jugendhomepage www.squashjugend-nrw.de aufrufen.

Einer der Gründe für die Absage der Jugendvollversammlung am 12.06.2010 war die Weigerung des Präsidiums, dem Jugendvorstand auf der Geschäftsstelle die vollumfängliche Einsichtnahme in die Finanzunterlagen zu gewähren. Elke Franz-Pohlmann, welche Jugendkassenprüfer als auch Mitglied des Squash Landesgerichtes ist, hat das Präsidium auf das durch das Landesgericht bestätigte Recht der Jugend hingewiesen, die Einsichtnahme vollumfänglich zu gewähren (siehe Email von Elke Franz-Pohlmann – den Jugendvereinen mit separater Email zugegangen).

Es gibt weitere wichtige Gründe, die hier nicht aufgelistet werden können, da sie den Rahmen einer annähernd kurzen Info an dieser Stelle sprengen würden.

Nun zu dem Problem der Einladungen für den 02.07.2010...

...der Präsident unseres Verbandes, Udo Thäsler, hat mit Vereinsrundschriften vom 12.6.2010 erklärt, dass zur Verhinderung einer sofortigen Suspendierung durch den DSQV die Durchführung der Versammlungen (Mitgliederversammlung und Jugendvollversammlung) erforderlich sei. Hierzu sei ein Schreiben des DSQV bei ihm eingegangen.

Diese Aussagen widersprechen den Tatsachen. Als Vizepräsident Jugend bin ich als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Jugend in dem Verfahren des DSQV Verfahrensbeteiligter (§ 15 Satzung / DSQV).

Ein Schreiben des DSQV, welches Udo Thäsler erwähnt, hätte auch mir als Jugendvertreter zugesandt werden müssen. Dies ist nicht der Fall!

Ganz abgesehen von diesem Umstand ist eine Suspendierung eines Landesverbandes durch den DSQV satzungsmäßig überhaupt nicht vorgesehen. Die Satzung des DSQV erlaubt dem Präsidium des DSQV



gemäß § 13 der Satzung nur den Ausschluss aus dem Deutschen Verband. Dies ist allerdings nur möglich, wenn durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten in besonders schwerwiegender Weise

- a) das Ansehen des DSQV und damit des Squashsports geschädigt oder
- b) gegen die Satzung und den Zweck verstoßen worden ist.

Für dieses Verfahren erfordert die Satzung ein zeitaufwändiges und langwieriges Verfahren (§ 13 Satzung/DSQV). Bislang ist mir als Verfahrensbeteiligter und Präsidiumsmitglied NRW kein konkreter Vorhalt des DSQV gemacht worden, welches einen Ausschluss von NRW im Sinne der Satzung des DSQV rechtfertigen könnte.

Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass ein Ausschluss von NRW durchgeführt werden soll, würde gemäß der Satzung / DSQV ein Einspruch aufschiebende Wirkung haben. Die nächste Mitgliederversammlung des DSQV würde dann über den Einspruch entscheiden müssen.

Im Ergebnis braucht kein Mitgliedsverein von NRW befürchten, dass einem Verein oder einem Spieler die Spielberechtigung mit der Begründung einer Suspendierung oder eines Ausschlusses zu diesem Zeitpunkt verwehrt wird. Hier fehlt es in der Satzung des DSQV an einer rechtlichen Bestimmung. Die Satzung des DSQV bestimmt in § 49 „Keine Ahndung ohne rechtliche Bestimmung“.

Im Hinblick auf diese Ausführung und des nicht zu rechtfertigen Aufbaus eines Drohszenarios einer mutmaßlich im Raum stehenden Suspendierung des Verbandes, muss man das Verhalten unseres Präsidenten als unlauter einstufen. Darüber hinaus verstößt unser Präsident Udo Thäsler, in dem er satzungswidrig zu Versammlungen eingeladen hat, gegen unsere Satzung. Im Ergebnis werden aus diesen Versammlungen, wenn sie stattfinden, keine wirksamen Entscheidungen hervorgehen können.

Für den Fall, dass am 02.07.2010 eine nicht von mir einberufene Jugendvollversammlung stattfinden sollte, kündige ich hiermit an, dass ich weitergehende rechtliche Schritte, auch über die ordentliche Gerichtsbarkeit, prüfen werde.

Die Probleme in unserem Landesverband sind nicht damit zu lösen, dass man fortwährend gegen unsere verbandsinternen Regeln verstößt. Sie werden damit nur noch weiter verschärft.

Dorsten, den 30.06.2010

Hans-Uwe Hatschek
Jugendwart SLV NRW

Hans-Uwe Hatschek

Von: E Franz-Pohlmann@t-online.de

Gesendet: Dienstag, 8. Juni 2010 13:01

An: udo.dackweiler@t-online.de; SRC Hünxe

Cc: SLV NRW; Hans-Uwe Hatschek privat

Betreff: Re: Jugend - Kassenprüfung

Liebe Squashfreunde,
Präsidium, Jugendvorstand und Geschäftsstelle,

ich möchte darauf hinweisen, dass gem. Urteil 02/09 des Landgerichts des Squash Landesverbandes NRW der Jugendvorstand Einsicht in alle der Jugend betreffenden Unterlagen nehmen darf, sowie zur eigenen Verwendung Notizen und Kopien gegen Kostenerstattung machen darf.

Mit sportlichen Grüßen
Elke Franz-Pohlmann